

Einführung

Als uns die kleine Fanny für etliche Minuten allein ließ, packte ich Hans am Arm. Und sagte: „Bist du nicht sehr unglücklich? Manchmal?“ Er startete mich verständnislos an. Wie eine Fliege den Kölner Dom. Und fragte: „Warum denn nur? ... Es gibt nichts Schöneres als ein eigenes Heim und eine eigene Familie. Man weiß doch, wofür man lebt ... Ist es ein Unglück, dieses schöne Lebensziel so früh als möglich zu erreichen?“ Ich sagte: „Wenn es schon ein Ziel ist –: so muss man hinwandern. Aber ihr seid ja schon da! Ihr fangt mit dem Ende an.“ Aus: Erich Kästner unter dem Pseudonym „Hekubus“, Die minderjährige Ehe, Neue Leipziger Zeitung, Jg. 3, Nr. 117, 29.4.1923, S. 2.

Der 1. Juni 2017 sollte als der Tag in die Gesetzgebungsgeschichte Deutschlands eingehen, an dem in der letzten Etappe der 18. Legislaturperiode das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“¹ (im Folgenden: KEhenBekG) vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Der gesetzgeberische Tatendrang mag zunächst verwundern, war die Zahl der Eheschließungen im Minderjährigenalter in Deutschland doch sehr überschaubar.² Allerdings hatte sich die gesellschaftliche Wahrnehmung gewandelt, denn im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 war die deutsche Justiz mit der Situation konfrontiert worden, dass vermehrt minderjährige Eheleute nach Deutschland einreisten, die in anderen Ländern der Welt in Einklang mit den dortigen gesetzlichen und sozialen Gepflogenheiten verheiratet worden waren. Zum 31. Juli 2016 waren laut einer Antwort des Bundesinnenministeriums 1.475 Minderjährige bundesweit im Ausländerzentralregister als verheiratet registriert; davon waren 120 im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, 361 hatten das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht.³ Den entscheidenden Reformimpuls aber lieferte ein Beschluss des OLG Bamberg vom Mai 2016⁴, der eine emotionsgeladene politische und mediale Debatte um Minderjährigenehen, vulgo Kinderehen in Gang setzte.⁵ Das Gericht hatte im Rahmen einer um-

¹ Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (KEhenBekG) vom 22.7.2017, BGBl. 2017 Teil I, 2429 ff.

² Im Jahr 2015 wurden in Deutschland nur noch 92 Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen registriert, s. *Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland*, BT-Drs. 18/12086, 13.

³ Antwort auf die Frage von Katja Dörner, MdB (Bündnis90/Die Grünen), BT-Drs. 18/9595, 20 f.

⁴ OLG Bamberg 12.5.2016, Az. 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270 ff.

⁵ *Groscurth*, Urteil aus Franken – Kinderehe nach Islam-Recht bei uns erlaubt, *Fränkischer Tag*, 3.6.2016; *Issig*, Kinderehen nach Scharia-Recht spalten deutsche Justiz, *Die Welt*, 31.5.2016. Die hitzige Diskussion entlockte hochrangigen Politikern simplifizierende Bemerkungen wie „Kinder gehören nicht vor den Traualtar, sondern in die

gangsrechtlichen Streitigkeit eine in Syrien zwischen einer im Eheschließungszeitpunkt 14 Jahre alten Syrerin und ihrem 21-jährigen Cousin geschlossene Ehe als wirksam anerkannt. Die nach damaligen Rechtsgrundsätzen korrekte Entscheidung stellte das gesellschaftspolitische Verständnis von Kinderehen als ungeschriebenem Tabu grundlegend auf die Probe, sodass der Ruf nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers lauter wurde.

Mit Schaffung des KEhenBekG hat sich der Gesetzgeber dieses hochbrisanten Themas globalen Ausmaßes angenommen. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) leben weltweit 650 Millionen Frauen und 115 Millionen Männer in Ehen, die sie vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres geschlossen haben.⁶ Kinderehen werden gemeinhin als menschenrechtsverletzende Praxis begriffen, deren Eindämmung bis 2030 Einzug in die Zielsetzungen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gehalten hat.⁷ Die Komplexität der Thematik darf indes nicht unterschätzt werden. Minderjährigenehen werden zwar häufig mit einem nicht-westlichen kulturellen Rechts- und Wertumfeld in Verbindung gebracht, weswegen man mit rigiden nationalen Rechtsvorschriften Gefahr läuft, sich zum Sittenrichter über anders gestaltetes Eherecht und fremde Traditionen zu erheben. Doch auch in Europa kommen Eheschließungen im Minderjährigenalter vor. Die spezielle Vulnerabilität der Beteiligten erfordert bei Gesetzgebungsmaßnahmen nicht nur ein umfassendes Verständnis der Beweggründe und Folgen der jeweiligen Heirat, sondern auch ein bestimmtes Maß an Zurückhaltung, da Regelungen auf diesem Gebiet unerwünschte Konsequenzen für die Betroffenen nach sich ziehen können.⁸ Bereits vor Erlass des Gesetzes wurde daher vor starrer gesetzlicher Typisierung gewarnt und von der Unwirksamkeit bzw. zwingenden Aufhebbarkeit als Rechtsfolgen für Minderjährigenehen abgeraten.⁹ Empfohlen wurde eine Beurteilung, die unter Heranzie-

Schule“ (so der Kommentar des ehemaligen Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im ARD-Morgenmagazin Anfang April 2017 vor der Abstimmung über das Gesetz im Bundeskabinett, s. <https://twitter.com/ardmoma/status/849499851134029824>), „In Deutschland gilt deutsches Recht. (...) Es gibt nur ein Recht auf unserem Boden.“ (so die damalige Landesvorsitzende der CDU Rheinland-Pfalz Julia Klöckner, s. *Barenberg*, Kinderehen in Deutschland, „Wir dürfen nicht das Recht beugen“, Julia Klöckner im Gespräch mit Jasper Barenberg, 1.11.2016).

⁶ *United Nations Children's Fund (UNICEF)*, Child Marriage, Mai 2022; Child marriages around the world – infographic, 11.3.2020.

⁷ Die Eliminierung von „Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“ wird unter Ziel 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) gefasst, s. *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt – die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Resolution 70/1, 25.9.2015, 19.

⁸ Vgl. *Lambertz*, Child marriages and the law – with special reference to swedish developments, in: *The Child's Interests in Conflict*, 2016, 85, 110.

⁹ *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1161; *Coester*, FamRZ 2017, 77, 80.

hung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls das individuelle Wohl der Minderjährigen berücksichtigt.¹⁰

Der deutsche Gesetzgeber folgte dieser Anregung allerdings nicht. Unter dem prägenden Eindruck der Flüchtlingskrise stehend und einen besorgten Blick auf die kurz bevorstehenden Bundestagswahlen werfend, richtete er seinen Fokus gezielt auf die öffentlichkeitswirksame Eindämmung von Kinderehen.¹¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 wurde daher die Möglichkeit zur Befreiung vom allgemeinen Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren (§ 1303 Abs. 2–4 BGB a. F.) für Eheschließungen von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, abgeschafft. Bei Verstößen hängt die Rechtsfolge vom Alter des Minderjährigen im Eheschließungszeitpunkt ab: Hatte der minderjährige Ehegatte zwar das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr erreicht, kann die Ehe gerichtlich aufgehoben werden (§ 1303 S. 1 BGB). Vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossene Ehen sind *ipso iure* unwirksam (§ 1303 S. 2 BGB). Des Weiteren wurde die (bloß) religiöse Schließung von Ehen Minderjähriger durch ein bußgeldbewehrtes Voraustrauungsverbot sanktioniert (§§ 11 Abs. 2, 70 Abs. 1 PStG). Die gesetzgeberische Intention, Kinderehen aktiv zu bekämpfen, erschöpft sich jedoch nicht in den substantiellen Modifikationen der materiellen und verfahrensrechtlichen Eheschließungs- und Eheaufhebungsregelungen. Das Gesetz sollte seine Wirkkraft auch und gerade auf dem Gebiet des Internationalen Familienrechts entfalten, weswegen die Verschärfungen im nationalen Sachrecht in den Normen des EGBGB ihre gesetzliche Entsprechung finden: Die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen richten sich zwar grundsätzlich weiterhin nach dem Heimatrecht jedes Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Unterliegt die Ehemündigkeit danach aber ausländischem Recht, so ist die Ehe nicht mehr an der allgemeinen *ordre public*-Klausel des Art. 6 EGBGB, sondern an der eigens eingeführten speziellen Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 EGBGB zu messen: Danach unterliegen vor Vollendung des 16. Lebensjahres (nach ausländischem Recht) wirksam geschlossene Ehen dem Unwirksamkeitsverdict (Nr. 1), während im Alter von 16 oder 17 Jahren wirksam geschlossene Minderjährigenehen als aufhebbar zu qualifizieren sind (Nr. 2). Die Aufhebung richtet sich nach deutschem Sachrecht und muss von der zuständigen Behörde, die nach § 1316 Abs. 3 S. 2 BGB grundsätzlich zur Stellung des Aufhebungsan-

¹⁰ S. nur *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht*, JAmt 2016, 598 ff.; *Coester*, FamRZ 2017, 77, 80.

¹¹ Vgl. *Gössl*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine politische Reaktion auf die Flüchtlingskrise, in: *Migration. Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel*, 2018, 19 ff.; zust. *Frank*, StAZ 2019, 129; *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht – Bd. 2: Besonderer Teil, § 4 Rn. 85; s. a. *Fountoulakis/Mäsch*, in: FS Geiser, 241, 243; *Kohler*, Rev. crit. DIP 2018, 51, 57 f.; *Rauscher*, in: FS Kren Kostkiewicz, 245, 247. Laut *Löhnig*, NZFam 2019, 72, 73 ist das Gesetz ein „Produkt unbedachten politischen Aktionismus“; *Sammet/Graf Wolffskeel von Reichenberg*, ZEV 2019, 510, 511.